

# Freie Montessori-Schule Trier e.V.

## Satzung

### § 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein soll den Namen „Freie Montessori-Schule Trier e.V.“ tragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Trier.
- (3) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich eingetragen werden.
- (4) Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 - Ziel und Zweck

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gründung und Förderung einer Montessori-Schule. Grundlage ist das pädagogische Konzept nach den Prinzipien der Montessori-Pädagogik.

Darüber hinaus wird der Zweck verwirklicht durch:

- a) die Propagierung des Gedankens einer Montessori-Schule in freier Trägerschaft als alternatives Bildungsangebot und das Bemühen in allen gesellschaftlichen Kreisen um Unterstützung und Förderung der Montessori-Schule,
  - b) die Beantragung der Genehmigung der Schule beim Ministerium für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz sowie die Beantragung der staatlichen Anerkennung,
  - c) die Antragstellung an die Stadt Trier auf Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten,
  - d) die personelle, materielle und finanzielle Sicherstellung der Montessori-Schule in freier Trägerschaft und
  - e) die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der Schule.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 - Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrags.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung), Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Dem Auszuschließenden ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
- (6) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit Wirkung zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres.
- (7) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich für die Belange des Vereins einsetzen und aktiv an deren Verwirklichung mitarbeiten.
- (8) Eine Fördermitgliedschaft, auch von Personen, die keine Kinder in der Schule haben, ist möglich.

### **§ 4 - Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Fördermitglieder können den Förderbeitrag selbst festlegen.

### **§ 5 - Organe und Gremien**

- (1) Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Vorstand und pädagogischer Beirat sowie die beiden gewählten Rechnungsprüfer.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Gremien, z.B. Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, installieren.

- (3) Näheres zu den Aufgaben des Vorstandes sowie der sonstigen Gremien regelt eine Geschäftsordnung, die miteinander erarbeitet wird und die nicht Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 6 - Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand durch Einzel- oder Gruppenwahl und kann Vorstandsmitglieder abwählen. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme für jedes zu wählende Vorstandsmitglied bzw. eine Stimme bei einer Gruppenwahl.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes der Mitgliederversammlung ist die Wahl geheim durchzuführen.
- (4) Gewählt sind die Kandidaten oder ist bei Gruppenwahl die Gruppe, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen können/kann. Bei Stimmengleichheit findet für die Kandidaten/Gruppen mit gleicher Stimmenzahl ein zweiter Wahlgang statt. Besteht auch danach noch Stimmengleichheit entscheidet über die Bestellung dieser Kandidaten bzw. Gruppe zu Mitgliedern des Vorstandes das Los.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen zudem
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands;
  - die Wahl der Rechnungsprüfer; diese können nicht Mitarbeiter/innen des Vereins oder des Vorstands sein,
  - Genehmigung des Haushaltsplans;
  - Entlastung des Vorstands;
  - Entscheidung über Beschwerden bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen Ausschlussentscheidungen durch den Vorstand.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 20 v. H. der Mitglieder einzuberufen. Unbeschadet dessen können außerordentliche Mitgliederversammlungen aus wichtigem Grund vom Vorstand einberufen werden.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch (z.B. per E-Mail) durch den Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von möglichst 14 Tagen, jedoch nicht weniger als 8 Tagen.
- (9) Ergänzungen zur Tagesordnung durch die Mitglieder müssen spätestens fünf Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Gehen diese später ein oder werden sie erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt

die Mitgliederversammlung über die Zulassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (10) Über die Mitgliederversammlung ist von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

## **§ 7 - Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus mindestens drei und höchstens 7 Mitgliedern.
- (2) Er ist als ausführendes Organ der Mitgliederversammlung für die Umsetzung der Vereinsziele und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 1. Vorsitzenden, stellvertretendem Vorsitzenden und Kassenwart. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein juristisch.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben über das Ende ihrer Amtszeit hinaus bis zur Neuwahl im Amt; wiederholte Wahl ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand durch Beschluss ein Mitglied des Vereins in den Vorstand bestellen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung zu seiner dauerhaften Wirksamkeit.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf den Ersatz ihrer baren Aufwendungen. Die in Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke nachgewiesenen und genehmigten Kosten werden nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen abgerechnet.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands haften gegenüber dem Verein nur für Vorsatz.
- (9) Der Vorstand kann eine hauptamtliche Geschäftsführung einstellen. Sie kann beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (10) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, in der Regel mindestens einmal im Quartal statt. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Sitzungsleitung und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (11) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Personalangelegenheiten bedarf es mindestens 50% der Stimmen des Vorstandes sowie zwei Stimmen des

pädagogischen Beirats. Beschlüsse können bei besonderer Dringlichkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

- (12) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen werden allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

## **§ 8 - Pädagogischer Beirat**

- (1) Der Vorstand und das Kollegium werden unterstützt von einem pädagogischen Beirat.
- (2) Die Amtszeit des pädagogischen Beirats beträgt drei Jahre. Die Beiratsmitglieder bleiben über das Ende ihrer Amtszeit hinaus bis zur Neuwahl im Amt; wiederholte Wahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des pädagogischen Beirats führen die Geschäfte ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf den Ersatz ihrer baren Aufwendungen. Die in Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke nachgewiesenen und genehmigten Kosten werden nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen abgerechnet.
- (4) Der pädagogische Beirat besteht aus mindestens drei maximal sieben Mitgliedern. Außer Montessori-Pädagogen/innen können ihm Vertreter/innen von Schule, Diagnostik, Therapie und Wissenschaft angehören. Er berät den Vorstand sowie die Lehrer/innen und das pädagogische Personal.
- (5) Der Verein ist assoziiert mit dem Trierer Arbeitskreis für Montessori-Pädagogik e.V.; dieser kann zwei Vertreter für den pädagogischen Beirat nominieren, die „geborene Mitglieder“ des pädagogischen Beirats sind.
- (6) Der pädagogische Beirat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Mitglieder des pädagogischen Beirats können an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (8) Bei Entscheidungen über Personalangelegenheiten hat der pädagogische Beirat zwei Stimmen.
- (9) Die Zusammenarbeit zwischen Beirat und Vorstand wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (10) Der Vorstand schlägt die Mitglieder des pädagogischen Beirats der Mitgliederversammlung vor. Hierunter befinden sich auch zwei Beiratsmitglieder, die vom TAM nominiert wurden.

## **§ 9 - Rechnungsprüfer/innen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zwei Rechnungsprüfer/innen.
- (2) Aufgabe der Rechnungsprüfer/innen ist es die ordnungsgemäße Führung der Finanzgeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen.
- (3) Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

## **§ 10 - Auflösung des Vereins**

- (1) Für die Auflösung des Vereins muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einem Monat einberufen werden. Die Auflösung muss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.

## **§ 11 – Vereinsvermögen**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Trierer Arbeitskreis für Montessori-Pädagogik e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen

Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Satzung gemäß Beschluss der Gründungsversammlung vom 08.06.2018.